

## infoKOMPASS: Ausländische Fahrerlaubnisse

Mit einer gültigen ausländischen nationalen Fahrerlaubnis darf man in Deutschland Kraftfahrzeuge (KFZ) der entsprechenden Klasse führen, wenn man seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat. Beim Führen der KFZ mit einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland gilt grundsätzlich:

- die Voraussetzungen zum Führen des KFZ der entsprechenden Klasse in Deutschland müssen erfüllt sein (z. B. Mindestalter)
- Auflagen und Beschränkungen der ausländischen Fahrerlaubnis gelten auch in Deutschland

Wenn sie den Wohnsitz nach Deutschland verlegen, gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis die folgenden Regelungen.

### *Zugewanderte aus EU- und EWR-Staaten*

Mit einer gültigen ausländischen nationalen Fahrerlaubnis dieser Länder dürfen in Deutschland KFZ der entsprechenden Klasse gefahren werden.

Die Fahrerlaubnis der Klassen C und D gilt nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Erteilung, selbst wenn sie im Heimatstaat für einen längeren Zeitraum gültig ist.

### *Zugewanderte aus Drittstaaten*

Sechs Monate lang darf in Deutschland mit einer Fahrerlaubnis aus Drittstaaten gefahren werden. Danach muss eine Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis erfolgen. Das bedeutet im Regelfall:

- es müssen theoretische und praktische Fahrprüfung abgelegt und alle Voraussetzungen (Erste-Hilfe-Kurs, Sehtest etc.) dafür erfüllt werden
- dafür ist eine Anmeldung bei einer Fahrschule notwendig, welche die Vorstellung bei der Prüfinstitution DEKRA zu den Prüfungen vornimmt; der Fahrschule müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines KFZ nachgewiesen werden; ggf. sind Theorieunterricht und Fahrstunden erforderlich

Für einige Länder gibt es Ausnahmen (siehe [Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung](#)). Dann muss entweder nur eine der beiden Prüfungen absolviert werden oder es kann prüfungsfrei umgeschrieben werden. In jedem Fall muss die ausländische Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Umschreibung gültig sein.

### *Wichtige Informationen*

- die theoretische Prüfung kann neben Deutsch in 12 weiteren Sprachen abgelegt werden, die praktische Fahrprüfung nur in Deutsch
- zuständig für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis (Führerschein) ist die örtliche Fahrerlaubnisbehörde bei der Stadt- oder Kreisverwaltung am Wohnort; dort ist auch der Prüfort für die Fahrprüfungen.

[Nähere Informationen](#) finden Sie auch in mehreren Sprachen auf der Seite des [Bundesministeriums für Digitales und Verkehr](#).

**Servicestelle**  
**»Internationale Fachkräfte  
für Sachsen«**

**Sie erreichen uns unter:**

Telefon +49 371 256 2018 28

international.service@  
zefas.sachsen.de

Stand: 01.08.2024